

Öffentliche Bekanntmachung
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“
in der Ortschaft Amelunxen

1. Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2025 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“ in der Ortschaft Amelunxen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

2. Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“ in der Ortschaft Amelunxen mit dem Ratsbeschluss vom 23.10.2025 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) verfahren worden.

Beverungen, den 09.12.2025



Tino Wenkel
Bürgermeister

3. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW:

Der Satzungsbeschluss des Rates zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“ in der Ortschaft Amelunxen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Beverungen, den 09.12.2025



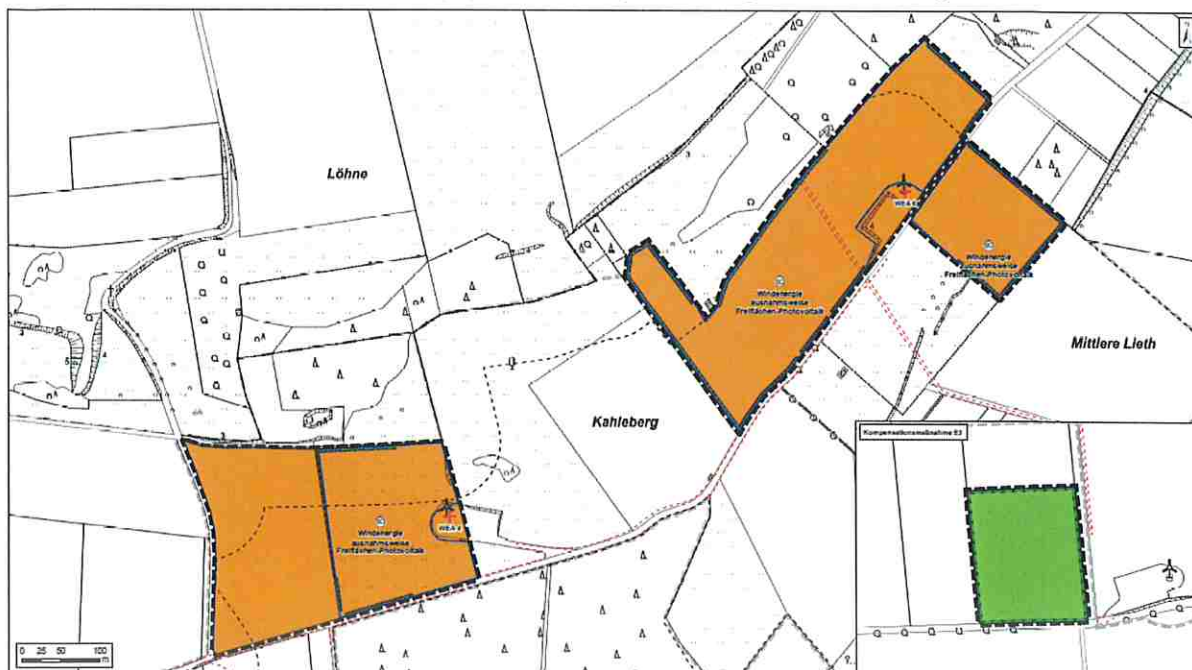
Tino Wenkel
Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“ in der Ortschaft Amelunxen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

4. Räumliche Abgrenzung:

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Windpark Twerberg" der Stadt Beverungen



5. Einsichtnahme

Der vorgenannte Bebauungsplan nebst Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Beverungen, Zimmer 202, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags, dienstags und donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusätzlich in das Internet auf der Homepage der Stadt Beverungen unter folgender Adresse eingestellt: <https://www.beverungen.de/de/stadt/bauen-wohnen/aktuelle-verfahren.php>

6. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

6.1. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6.2. § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

6.3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 09.12.2025

Stadt Beverungen
Der Bürgermeister

Tino Wenkel

